

GD / Einfache Anfrage Gschwend-Altstätten vom 10. Juli 2025

Schon wieder: «Bschiss» mit Fleisch

Antwort der Regierung vom 7. Oktober 2025

Meinrad Gschwend-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 10. Juli 2025 nach den Konsequenzen des Falls «Carna-Center» in der Fleischbranche und dem Vorgehen des kantonalen Lebensmittelinspektorates. Er thematisiert insbesondere die Frage, ob frühzeitige Hinweise von Mitarbeitenden ignoriert wurden, ob die Medien zu Recht von der Akteneinsicht ausgeschlossen wurden und ob die zuständige Kontrollbehörde personell ausreichend ausgestattet ist. Zudem stellt er die Frage nach möglichen zusätzlichen Massnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Alle Lebensmittelbetriebe werden in den gesetzlich vorgegebenen Zeitabständen kontrolliert. Werden bei einer Inspektion Mängel festgestellt, erfolgt eine Nachkontrolle innerhalb kürzerer Zeit. Meldungen von Dritten werden geprüft und können zusätzliche, signalbasierte Kontrollen auslösen. Bei festgestellten Gesetzesverstössen ordnet die Lebensmittelkontrolle Massnahmen an und kann Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten. Für strafrechtliche Ermittlungen ist ausschliesslich die Staatsanwaltschaft zuständig.

Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) wurde über Missstände bei zwei Filialen in den Kantonen Zürich und Thurgau informiert. Für die im Kanton St.Gallen betroffenen Filialen oder Betriebe lagen keine konkreten Hinweise vor. Dennoch wurden signalbasierte Kontrollen durchgeführt. Angaben zu den Ergebnissen dürfen aufgrund der Schweigepflicht nach Art. 56 i.V.m. Art. 24 Abs. 4 Bst. a des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0; abgekürzt LMG) nicht gemacht werden. Ein Gesuch um Akteneinsicht gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons St.Gallen wurde daher abgelehnt; Rechtsmittel dagegen wurden nicht ergriffen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie stellt sich die Regierung zu einer Erhöhung der Kontrolle in den Lebensmittelbetrieben?*

Für die Betriebe sind in der eidgenössischen Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (SR 817.032; abgekürzt MNKPV) die maximale Zeitspanne, innerhalb derer die Betriebe mindestens einmal kontrolliert werden müssen, national festgelegt. Metzgereien müssen innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal überprüft werden. Werden bei den Inspektionen Mängel festgestellt, wird der Betrieb gemäss Konzept «Bestimmung der Kontrollhäufigkeit von Lebensmittelbetrieben basierend auf der Ermittlung statischer und dynamischer Kriterien»¹ des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) schneller erneut kontrolliert. Dieses System hat sich schweizweit bewährt und es gibt keinen Anlass, dieses im Kanton St.Gallen zu verschärfen.

¹ Abrufbar unter <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/lebensmittelsicherheit/verantwortlichkeiten.html>.

2. *Den Medien wurde die Akteneinsicht verweigert. Bestehen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen, welche das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen?*

Das kantonale Öffentlichkeitsgesetz des Kantons St.Gallen (sGS 140.2; abgekürzt OeffG) sieht nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b vor, dass grundsätzlich jede Person ohne Geltendmachung eines besonderen Interesses ein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat. Das Öffentlichkeitsprinzip erfährt jedoch auch Ausnahmen. Es gilt z.B. nur, soweit nicht öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen (Art. 6 OeffG). Weiter bleiben auch Spezialbestimmungen vorbehalten (Art. 3 OeffG). Art. 3 OeffG nennt zwar nur Vorbehalte von kantonalen Gesetzen, jedoch bleiben aufgrund des Grundsatzes, dass Bundesrecht kantonalem Recht vorgeht (*lex superior derogat legi inferiori*; vgl. Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung [SR 101]), auch Spezialbestimmungen in Bundesgesetzen vorbehalten. Entsprechend gehen Art. 56 und Art. 24 Abs. 4 LMG dem kantonalen Öffentlichkeitsgesetz vor. Übrigens sieht auch das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3) den Vorbehalt abweichender spezialgesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich vor (Art. 4 Bst. b).

3. *Im Kanton gibt es 6'000 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstandsbetriebe, davon über 3'000 sogenannte Verpflegungsbetriebe. Ist das Amt bzw. die Lebensmittelkontrolle personell so aufgestellt, dass es die erforderlichen Kontrollen tatsächlich bewältigen kann?*

Die Betriebe werden in den geforderten Frequenzen überprüft. Das AVSV ist personell so aufgestellt, dass es die erforderlichen Kontrollen mit der geforderten Qualität durchführen kann. Informationen über die getätigten Kontrollen sind in den Jahresberichten des AVSV zu finden.

4. *Sind weitere Massnahmen vorgesehen?*

Die Lebensmittelkontrolle im Kanton St.Gallen funktioniert sehr gut, daher sind keine weiteren Massnahmen vorgesehen. Die Subkommission «Veterinärwesen» der Staatswirtschaftlichen Kommission des Kantonsrates hat im Jahr 2023 die zuständigen Stellen zur Kontrolltätigkeit des Veterinärdienstes und Lebensmittelinspektorates befragt und einen guten Eindruck gewonnen sowie ein gutes Zeugnis ausgestellt.²

² Vgl. Berichterstattung 2024 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Prüfungstätigkeit 2023/2024) [82.24.03].